

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 108 (1963)
Heft: 1

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 4. Januar 1963, Nummer 1
Autor: Künzli, Hans / Blumenstein, L. / Ernst, Eug.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

57. JAHRGANG NUMMER 1 4. JANUAR 1963

«Der Pädagogische Beobachter»

Erneuerung des Separatabonnements für 1963

Der «Pädagogische Beobachter» erscheint als Beilage der «Schweizerischen Lehrerzeitung» und ist somit für die Bezüger der letzteren gratis.

Interessenten haben aber auch die Möglichkeit, den «Pädagogischen Beobachter» separat zu abonnieren. Bestellungen nimmt die Redaktion entgegen (Adresse siehe Seite 4, unten).

Bisherige Separatabonnenten erhalten mit Nummer 1 des Jahrganges 1963 einen grünen Einzahlungsschein zugestellt.

Wir bitten Sie höflich, den Abonnementsbetrag von Fr. 4.- bis Ende Januar auf das Postscheckkonto VIII 26 949 (Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein, Küschnacht ZH) einzahlen zu wollen.

Für die Innehaltung des Termins sind wir Ihnen besonders dankbar.

Die Redaktion des PB

Teuerungszulagen 1962 und 1963

Der Kantonsrat hat am 26. November 1962 in erfreulicher Einmütigkeit und innert kürzester Zeit folgenden vier Anträgen der Regierung über Teuerungszulagen zugestimmt:

1. Ausserordentliche Zulage an das Staatspersonal für das Jahr 1962.

**Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschliesst:**

I. Den staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern sowie den Pfarrern und den Lehrern aller Stufen wird für das Jahr 1962 eine ausserordentliche Zulage ausgerichtet.

Anspruch auf die Zulage haben alle staatlichen Funktionäre, die am 1. Dezember 1962 im Staatsdienst stehen.

II. Die Zulage beträgt $2\frac{1}{2}\%$ der Jahresbesoldung 1962, jedoch mindestens Fr. 350.-, für das während des ganzen Jahres 1962 vollbeschäftigte Staatspersonal.

Bei Vollbeschäftigung während eines Teiles des Jahres wird die Zulage entsprechend der Dienstzeit im Jahre 1962 ausgerichtet.

III. Für Angestellte, die in einem besoldeten Lehrverhältnis stehen, beträgt die Zulage die Hälfte der Ansätze gemäss Ziffer II.

IV. Sofern beim nicht vollbeschäftigen Staatspersonal die Besoldung eines entsprechenden Vollamtes den Betrag von Fr. 14 000.- nicht übersteigt, wird die Mindestzulage anteilmässig nach Massgabe der Beschäftigung ausgerichtet.

V. Die Gemeinden beteiligen sich an der Zulage für die Volksschullehrer im gleichen Verhältnis wie am Grundgehalt.

VI. Die Zulage gilt gegenüber der Beamtenversicherungskasse nicht als versicherte Besoldung.

VII. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollziehungsbestimmungen.

VIII. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

IX. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Mit der Besoldungsregelung ab 1. Januar 1962 wurde ein Teuerungsausgleich von 188,6 Punkten (Index der Stadt Zürich) erreicht. Da die Teuerung im Laufe des Jahres 1962 weiter anstieg, gelangten die Vereinigten Personalverbände im Juli mit dem Begehr um vollen Teuerungsausgleich an den Regierungsrat. Nachdem der Bundesrat für das Bundespersonal eine Neuordnung der Teuerungszulagen vorgeschlagen hatte, anerkannte auch der Regierungsrat grundsätzlich die Berechtigung eines Teuerungsausgleichs für das Jahr 1962 und stellte den Vereinigten Personalverbänden durch die Finanzdirektion in Aussicht, wie im Vorjahr eine ausserordentliche Zulage von $2\frac{1}{2}\%$, mindestens Fr. 300.-, vorzuschlagen. Die Personalvertreter waren damit einverstanden, verlangten aber eine Erhöhung des Minimums auf Fr. 350.-. Der Regierungsrat blieb bei seinem Vorschlag. Die kantonsrätliche Kommission nahm die Anregung des Personals auf und setzte das Minimum auf Fr. 350.- an, und der Kantonsrat genehmigte die Vorlage stillschweigend.

Mit der Neuregelung ist die Teuerung auf 193,1 Punkte (Stand Juni 1962) ausgeglichen. Die Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates vom 29. November 1962 entsprechen denjenigen des Vorjahres. Für nicht vollbeschäftigte Funktionäre besteht ein Anspruch, wenn sie zwischen dem 15. Oktober und dem 31. Dezember im Staatsdienst waren. Beträgt die Jahresbesoldung nicht mehr als Fr. 14 000.-, so wird die Zulage von Fr. 350.- anteilmässig entsprechend der Dienstzeit im Jahre 1962 ausgerichtet. Die Zulage für Vikare der Volksschule beträgt $\frac{1}{240}$ (= Fr. 1.45) für den besoldeten Unterrichtstag, für Vikare an Arbeits- und Haushaltungsschulen sowie an Mittelschulen $\frac{1}{1000}$ für die Unterrichtsstunde, für Pfarrvikare $\frac{1}{300}$ für den besoldeten Arbeitstag. – Für die Volksschullehrer übernimmt der Staat einen dem staatlichen Anteil am maximalen Grundgehalt entsprechenden Teil der Zulage (16 Beitragsklassen). Die Auszahlung erfolgt in der Weise, dass der Staat die gesamte Zulage direkt an die Lehrer überweist und den Gemeinden für den auf sie entfallenden Anteil Rechnung stellt. Für die Volksschullehrer der Stadt Zürich gelten wie immer die städtischen Erlassen. Die Gemeindeanteile gehen zu Lasten der Gemeinden, in welchen die betreffenden Volksschullehrer am 1. Dezember 1962 tätig sind. – Ständige Zulagen (für Sonderklassen und ungeteilte Schulen) werden bei der Berechnung berücksichtigt, nicht aber Kinderzulagen, Entschädigungen an Stundenplanordner, Sammlungswarte u. dgl. Auf den Gemeindezulagen können ebenfalls $2\frac{1}{2}\%$ ausgerichtet werden, doch sind hiervor Gemeindebeschlüsse nötig. – Bei besoldetem Urlaub findet keine Kürzung der Zulage statt. Unbesoldete Urlaube gelten als Arbeitsunterbrechungen und bewirken eine Kürzung, sofern sie mehr als einen Monat dauern. Bei Teilbesoldungen wegen Krankheit oder Militärdienst wird die volle Zulage ausgerichtet. – Die Zulage wird um den Arbeitnehmerbeitrag von $2,4\%$ an die eidgenössische Alters-,

Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung gekürzt, dagegen erfolgt kein Abzug für die BVK.

Die Zulage beträgt auf dem Grundgehalt für Primarlehrer je nach Dienstalter Fr. 282.– bis Fr. 354.–, für die Lehrer der Oberstufe Fr. 345.– bis Fr. 427.50. Auf der Gemeindezulage belaufen sich die Betreffnisse für Primarlehrer auf Fr. 70.50 bis Fr. 141.50, für Lehrer der Oberstufe auf Fr. 77.50 bis Fr. 148.50.

2. Ausserordentliche Zulage an die staatlichen Rentenbezüger für das Jahr 1962.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Den Rentenbezügern gemäss Beschluss des Kantonsrates über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger vom 26. Februar 1962 wird für das Jahr 1962 eine ausserordentliche Zulage ausgerichtet.

Anspruch auf die Zulage haben alle diese Rentner, sofern sie am 1. Dezember 1962 rentenberechtigt sind.

II. Die Zulage beträgt $2\frac{1}{2}\%$ der Jahressrente, jedoch mindestens Fr. 200.–. Die Jahressrente wird auf Grund der im Dezember 1962 ausgerichteten Rente berechnet.

Für Vollwaisen beträgt die Zulage Fr. 60.–, für Halbwaisen und Kinder Fr. 30.–.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Der zusätzliche Teuerungsausgleich von $2\frac{1}{2}\%$, der dem aktiven Personal gewährt wird, soll auch den Rentnern zugute kommen. Ausgenommen sind allerdings die F-Rentner, deren Renten im Laufe des Jahres 1962 nach den neuen Besoldungen festgesetzt worden sind. Das Minimum von Fr. 200.– wirkt sich wie bisher bis auf einen Rentenbetrag von Fr. 8000.– im Jahr aus. Für Waisen und Kinder werden wieder von der Rentenhöhe unabhängige feste Beträge ausgerichtet. Die Renten der Volksschullehrer auf dem Grundgehalt, die vor dem 30. Juni 1959 festgesetzt wurden, erreichen den Minimalbetrag nicht. Die A–D-Rentner haben deshalb durchgehend einen Anspruch auf eine Zulage von Fr. 200.–. Bei den E-Rentnern (Rentenfestsetzung zwischen dem 1. Juli 1959 und dem 31. Dezember 1961) erhalten die Primarlehrer ebenfalls Fr. 200.–, die Sekundarlehrer Fr. 212.–. Als Stichtag gilt der 1. Dezember 1962. Eine Rückwirkung auf bereits weggefallene Rentenansprüche erfolgt nicht.

Besonders erfreulich ist, dass diesmal die Zuwendungen an die Rentner gleichzeitig mit denen an das aktive Personal beantragt und beschlossen wurden.

3. Teuerungszulagen an das Staatspersonal ab 1. Januar 1963.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Den staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern sowie den Pfarrern und den Lehrern aller Stufen wird eine Teuerungszulage ausgerichtet.

II. Die Teuerungszulage beträgt 3% der verordnungsgemässen Grundbesoldungen.

III. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollziehungsbestimmungen.

IV. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1963 in Kraft.

V. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Das Fortschreiten der Teuerung im Jahre 1962, die von 188,6 auf 194,8 Punkte (Dezember 1962) angestiegen ist, und die Ausrichtung einer ausserordentlichen Zulage für 1962 bildeten die Veranlassung zur Festsetzung einer Teuerungszulage von 3% ab 1. Januar 1963. Damit sind 194,8 Indexpunkte ausgeglichen. Die Personalverbände haben zwar eine Zulage von 4% begehr, um der mutmasslichen Entwicklung im Jahre 1963 mindestens teilweise Rechnung zu tragen. Sollten die Bestrebungen zur Herbeiführung eines Preisstopes Erfolg haben, so wäre sicher auch das Personal hocherfreut. Ueber die Aussichten kann man allerdings verschiedener Meinung sein.

Für die Volksschullehrer ergeben sich ab 1963 folgende Teuerungszulagen:

	Auf dem Grundgehalt Fr.	Auf der maximalen Gemeindezulage Fr.	Total bei maximaler Gemeindezulage Fr.
Primarlehrer	338.40–424.80	84.60–169.80	423.—594.60
Oberstufen- lehrer	414.—513.—	93.—178.20	507.—691.20

Der Einbau dieser Teuerungszulagen in die Versicherung, der anfänglich in Aussicht genommen war, ist noch Gegenstand von Beratungen. Die bevorstehende 6. AHV-Revision wirft Probleme auf, die mitberücksichtigt werden müssen. Aber auch der Tatsache, dass die Gemeindezulagen der Lehrer nicht überall versichert sind, ist alle Aufmerksamkeit zu schenken.

4. Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger ab 1. Januar 1963.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Die Zulagen für A-, B-, C-, D- und E-Rentner gemäss den §§ 2 bis 4 des Gesetzes über Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger vom 7. April 1957 und den Ziffern I bis III des Kantonsratsbeschlusses vom 26. Februar 1962 werden in folgender Weise erhöht:

- Die Erhöhung beträgt 3% der Rente.
- Die Mindestansätze der Zulagen werden für alle Rentnerkategorien um Fr. 240.– im Jahr erhöht.
- Für Vollwaisen erhöht sich die Zulage um Fr. 60.– im Jahr, für Halbwaisen und Kinder um Fr. 30.– im Jahr.

II. Den Rentenbezügern, deren Rente nach den vom 1. Januar 1962 an geltenden Bestimmungen festgesetzt wird (F-Rentner), werden folgende Zulagen ausgerichtet:

a) Altersrentner, Invalidenrentner und Witwen:

- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| 3% der Rente, jedoch mindestens | Fr. 240.– im Jahr |
| b) Vollwaisen | Fr. 60.– im Jahr |
| c) Halbwaisen | Fr. 30.– im Jahr |

III. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1963 in Kraft.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

V. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Erfreulicherweise werden, gestützt auf § 10 des Teuerungszulagegesetzes vom 7. April 1957 auch die Teuerungszulagen an die staatlichen Rentner ab 1. Januar 1963 um 3% erhöht und auch die F-Rentner in die Regelung einbezogen. Die Minimalzulage ist für alle Rentnerkategorien um Fr. 240.– heraufgesetzt worden. Je nach der Rentnerkategorie ergeben sich folgende Ansätze:

A-Rentner (bis 30. 11. 49)	minde- stens Fr.	Teuerungszulage auf der Rente vom Grundgehalt		
		Primar- lehrer Fr.	Oberstufen- lehrer Fr.	
Verheiratete 33 %	2160.—	2160.—	2160.—	
Ledige u. Witwen 28 %	1860.—	1860.—	1860.—	
Vollwaisen	860.—	860.—	860.—	
Kinder und Halbwaisen	430.—	430.—	430.—	

B-Rentner
(1. 12. 49—31. 10. 52)

Alters- und Invaliditäts- Rentner, Witwen 18 %	1440.—	1440.—	1440.—	
Vollwaisen	460.—	460.—	460.—	
Halbwaisen	230.—	230.—	230.—	

C-Rentner
(1. 11. 52—31. 12. 55)

Alters- und Invaliditäts- Rentner, Witwen 15 %	1140.—	1140.—	1140.—	
Vollwaisen	300.—	300.—	300.—	
Halbwaisen	150.—	150.—	150.—	

D-Rentner
(1. 1. 55—30. 6. 59)

Alters- und Invaliditäts- Rentner, Witwen 12 %	840.—	840.—	840.—	
Vollwaisen	240.—	240.—	240.—	
Halbwaisen	120.—	120.—	120.—	

E-Rentner
(1. 7. 59—31. 12. 61)

Alters- und Invaliditäts- Rentner, Witwen 7 %	540.—	540.—	593.60	
Vollwaisen	180.—	180.—	180.—	
Halbwaisen	90.—	90.—	90.—	

F-Rentner
(ab 1. 1. 62)

3 % 240.— 240.— 277.80

Ueber Teuerungszulagen auf Renten der Gemeindezulagen hat die betreffende Gemeinde zu beschliessen. Für die Lehrer der Stadt Zürich gelten besondere Regelungen.

9. Dezember 1962

H. K.

Revision von Art. 63 der Staatsverfassung

Im Zusammenhang mit der Aenderung der Gesetzgebung über das Kirchenwesen beantragt der Regierungsrat auch einige Aenderungen der Staatsverfassung vom 18. April 1869. Art. 63 soll folgende Fassung erhalten:

Art. 63. Die Gemeinden wählen die Lehrer der Volksschule aus der Zahl der Wahlfähigen.

Die Lehrer der Volksschule unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl durch die Urne. Das Wahlverfahren wird durch die Gesetzgebung bestimmt.

Der Staat besoldet die Lehrer der Volksschule unter Mitbeteiligung der Gemeinden im Sinne möglichster Ausgleichung der Gehälter innerhalb des Kantonsgebietes.

Absatz 1 ist übernommen von § 114 des Wahlgesetzes und entspricht dem bisherigen Recht.

Absatz 2 ist übernommen von § 22 des Wahlgesetzes und bringt keine Neuerung.

Absatz 3 entspricht zur Hauptsache dem bisherigen Absatz 2 von Art. 64 der Staatsverfassung, wobei «und zeitgemässer Erhöhung» weggelassen und «innerhalb des Kantonsgebietes» hinzugefügt wurde.

Neu ist somit lediglich, dass die Wahlart der Lehrer bereits in der Verfassung grundsätzlich erwähnt wird. Dagegen haben wir nichts einzuwenden, solange wir an der Volkswahl der Lehrer festhalten.

Ob die Weglassung der sehr allgemeinen Bestimmung «und zeitgemässer Erhöhung» für die Lehrerschaft von Vor- oder Nachteil ist, lässt sich wohl nicht mit Sicherheit voraussagen. Jedenfalls verhinderte diese Verfassungsbestimmung in den dreissiger Jahren keineswegs die Herabsetzung der Lehrerbesoldungen und würde dies auch in Zukunft nicht tun. Der Zusatz «innerhalb des Kantonsgebietes» ist kaum zu beanstanden. An einer Angleichung an ausserkantonale Ansätze, die in der Regel tiefer liegen als die unsrigen, haben wir wenig Interesse.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die beantragte Verfassungsänderung am bestehenden Zustand nichts ändert und darum ohne Bedenken angenommen werden kann.

H. K.

Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

**PROTOKOLL DER ORDENTLICHEN
JAHRESVERSAMMLUNG**

*14. November 1962, im Schulhaus Kornhausbrücke,
Zürich*

Der Präsident, Robert Merz, kann rund 300 Kolleginnen und Kollegen zur diesjährigen Tagung willkommen heissen. – Die Kurse für Weihnachtsarbeiten scheinen grosses Interesse erweckt zu haben. – Als Gäste begrüsste Präsident Merz Herrn Erziehungsdirektor W. König sowie Vertreter der Stufenkonferenzen. In verdankenswerter Weise haben sich für die Leitung der Kurse zur Verfügung gestellt: Herr und Frau Zurbuchen, Fräulein E. Zimmermann, Frau M. Spörri, Fräulein Koch und Frau Helfer. Besonderer Dank gilt Herrn F. Schubiger für die Bereitstellung des Arbeitsmaterials und für die Gewährung von reduzierten Preisen.

1. Jahresbericht:

a) Der Präsident erwähnt die Vorarbeiten zur *Begutachtung der zürcherischen Lesebändchen* durch den Kleinen und Grossen Vorstand. Bei einer Befragung innerhalb der Konferenz kam die eindeutige Gutheissung der von Frau A. Hugelshofer bearbeiteten sieben Lesebändchen zum Ausdruck. Dem Wunsch eines grossen Teils der Lehrerschaft nach vermehrten, realistischen Lesestoffen soll in einem weiteren Bändchen Rechnung getragen werden.

b) Als Uebergangslösung bis zur Schaffung eines Sprachübungsbuches konnte die Konferenz eine *Sammlung von Sprachübungen* von Frau A. Hugelshofer als Jahrbuch herausgeben.

c) Das vorgesehene gemeinsame Memorandum der MSK + ELK an die Erziehungsdirektion mit der Forderung auf Einhaltung einer gesunden Besoldungsrelation zur Oberstufe wurde nicht ausgefertigt, da die letzte Besoldungsregelung den Befürchtungen in dieser Hinsicht die Spitze gebrochen hat.

d) Mit Genugtuung stellt der Präsident fest, dass die Lehrmittelkommission bei allen *Lehrmittelfragen* das Urteil des Konferenzvorstandes berücksichtigt. Bei Lehrmittelfragen sollen inskünftig Sachberater der betreffenden Stufe beigezogen werden und diese Einsitz in die Lehrmittelkommission nehmen.

e) Die *Verlagstätigkeit* wird als erfreulich bezeichnet. Jahrbücher, Lesekästen und Buchstaben werden sehr gefragt. Die Lesefibel «*Vo Chinde und Tiere*» erlebt eine siebte unveränderte Auflage. Die Honorierung wurde neu geregelt.

f) Präsident Merz streift folgende Zukunftsaufgaben:

1. Herausgabe eines Jahrbuches zum Zeichenunterricht von Prof. H. Ess.
2. Ueberarbeitung der Rechenfibel.
3. Prüfung der Frage über die Verwendung der Füllfeder an der Elementarstufe.
4. Besprechung des Anschlussprogramms der Elementarstufe zum revidierten Stoffprogramm der MSK in der Lehrplankommission.

2. Jahresrechnungen:

Nach einer Orientierung durch Fräulein G. Bänninger und Herrn H. Staub werden Vereins- und Verlagsrechnung von Revisor A. Corrodi gewürdigt und der Versammlung zur Abnahme empfohlen, was einstimmig geschieht.

3. Der *Jahresbeitrag* wird auf Fr. 6.– belassen.

4. Wahlen:

Die verbleibenden Mitglieder des Kleinen Vorstandes werden in *globo* wiedergewählt.

Die Neuwahl eines Präsidenten kann nicht durchgeführt werden, da bis jetzt niemand für das Amt gefunden werden konnte. Die Vizepräsidentin, Fräulein Dora Sigg, teilt mit, dass sich Herr Merz in freundlicher Weise bereit erklärt hat, den Vorsitz bis zur Gewinnung eines Nachfolgers zu behalten, jedoch höchstens für ein Jahr. Auf Anfrage von Fräulein Sigg erteilt die Versammlung die Kompetenz, dass ein im Laufe des Jahres gefundener Präsident das Amt übernehmen könne, bevor die Wahl stattgefunden habe. – Die Konferenzmitglieder werden aufgefordert, dem Vorstand eventuelle Nominierungen zu melden.

Für den zurückgetretenen Aktuar E. Vollenweider wird *Hermann Witzig*, Meilen, einstimmig gewählt. – Herr Gottfried Keller wird als Revisor bestätigt. – Als Nachfolger von Herrn A. Corrodi wird als neuer Revisor *Kaspar Schlittler*, Horgen, vorgeschlagen und einstimmig gewählt.

5. Zum *Rücktritt von Herrn Robert Merz* ergreift Herr Jakob Schneider das Wort. Als langjähriger Mitarbeiter im Kleinen Vorstand würdigt er das vielseitige Wirken des scheidenden Präsidenten während seiner sechzehnjährigen Amtszeit. Er weist auf die interessant gestalteten Jahresversammlungen hin, die in pädagogischer und methodischer Hinsicht reiche Anregungen brachten. Herr Schneider erinnert an die in dieser Zeit herausgegebenen Jahrbücher und an die von Robert Merz verfasste Lesefibel «*Vo Chinde und Tiere*». Der

Redner betont, wie sich Herr Merz durch sein konziliantes Wesen das Vertrauen von Behörden und Konferenzmitgliedern erworben habe. Die Versammlung applaudiert die Abschiedsworte von Herrn Schneider und die Ueberreichung eines Blumenstrusses an den Präsidenten.

Herr Erziehungsdirektor W. König zeigt sich erfreut über die Mitwirkung der Lehrerschaft in der ELK. Er schliesst sich dem Dank an Präsident Merz mit anerkennenden Worten über seine Tätigkeit und sein gutes Einvernehmen mit den Behörden an.

Mit einem herzlichen Dank an die Redner schliesst der Präsident den geschäftlichen Teil der Jahresversammlung.

6. Nach einer Orientierung über die Kursorganisation verteilen sich um 9.40 Uhr die Konferenzmitglieder erwartungsvoll auf die verschiedenen Schulzimmer, wo sie sich unter tüchtiger Leitung bald in vorweihnachtliches Basteln vertiefen. – Der Verkaufsstand der Firma Schubiger wird rege benutzt. – Die Tagung endet mit den Nachmittagskursen um 15.30 Uhr. Reich beschenkt kehren alle Beteiligten mit ihren selbstangefertigten Weihnachtsarbeiten nach Hause.

Zürich, den 24. November 1962

Der Protokollaktuar i. V.: *L. Blumenstein*

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONALVORSTANDES

22. Sitzung, 28. Juni 1962, Zürich

Ein Verweser wird auf Anfrage hin über die Höhe seiner Besoldung orientiert.

Wie dem Kantonalvorstand erst nachträglich bekannt gegeben wurde, ist vom Regierungsrat der Höchstansatz der Gemeindezulage an Oberstufenlehrer für die Uebergangszeit vom 1. Oktober 1960 bis zum 31. Dezember auf Fr. 4930.– angesetzt worden.

Eine Eingabe an die Erziehungsdirektion betreffend Entschädigungen bei Stellvertretungen gemäss § 16 der Verordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz wird vorbereitet.

Der in der Sitzung vom 24. Mai 1962 beschlossene Solidaritätsbeitrag an den Lehrerverein Zürich wird auf Fr. 1000.– festgesetzt (Antrag an die Delegiertenversammlung).

23. Sitzung, 7. Juli 1962, Küsnacht ZH

Zuhanden der Konferenz der Personalverbände vom 9. Juli 1962 werden den Vertretern des ZKLV die notwendigen Weisungen gegeben.

Die Erziehungsdirektion wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Gemeindeschulpflegen noch keine Weisungen besitzen über den Einkauf der erhöhten Gemeindezulagen in die Beamtenversicherungskasse.

Der Schweizerische Lehrerverein hat für das Jahr 1963 (7./8. September) einen Lehrertag in Bern angekündigt.

Die an der nächsten Sitzung durchzuführende Neu- konstitution des Vorstandes wird vorbereitet.

Eug. Ernst